

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 34 (1943)
Heft: 7

Artikel: Die elektrischen Anlagen im neuen Strafrecht
Autor: Lorétan, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1061723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REDAKTION:

Sekretariat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Zürich 8, Seefeldstrasse 301

ADMINISTRATION:

Zürich, Stauffacherquai 36 ♦ Telefon 5 17 42
Postcheck-Konto VIII 8481

Nachdruck von Text oder Figuren ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit Quellenangabe gestattet

XXXIV. Jahrgang

N^o 7

Mittwoch, 7. April 1943

Die elektrischen Anlagen im neuen Strafrecht

Von R. Lorétan, Zürich-Lausanne

343 : 621.3

Die Strafbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (ElG) aus dem Jahre 1902 sind durch Artikel des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ersetzt worden. Es wird gezeigt, dass gleichzeitig die Definition der strafbaren Handlungen erweitert wurde, und dass auch das Strafmass Änderungen erfahren hat. Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 60 des ElG (Nichtbefolgung von Weisungen des Starkstrominspektorates) in Kraft geblieben ist.

Les dispositions pénales de la loi de 1902 sur les installations électriques ont été remplacées par des articles du Code pénale suisse (CPS). Le CPS donne des infractions concernant ces installations une définition élargie; les peines qui les frappent ont été aggravées. L'article 60 de la loi de 1902, qui déclare punissables les contraventions aux ordres de l'Inspectorat des installations à fort courant, est resté en vigueur.

Bis Ende 1941 regelten die Art. 55...60 des Bundesgesetzes von 1902 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, die diese Anlagen betreffenden strafbaren Handlungen.

Nach Art. 55 wurde bestraft, wer vorsätzlich eine elektrische Anlage beschädigte oder gefährdete, wenn er durch seine Handlung oder Unterlassung Personen oder Sachen einer erheblichen Gefahr aussetzte, oder Sachen einen beträchtlichen Schaden zufügte oder eine Person bedeutend verletzt oder getötet hat. Art. 56 betraf dieselbe Handlung: Während Art. 55 das absichtliche Vergehen unter Strafe stellte, bezog sich Art. 56 auf fahrlässige Tat.

Art. 57 sah die Bestrafung desjenigen vor, der «die Benutzung . . . der Starkstromanlagen zu ihren Zwecken» hinderte oder störte. Eine schärfere Strafe wurde für den Fall angedroht, wo infolge der Handlung eine Person bedeutend verletzt oder getötet oder ein erheblicher Schaden gestiftet worden war.

Der Rechtsprechung bereitete die Abgrenzung der Anwendungsgebiete der Art. 55 und 56 einerseits und von Art. 57 andererseits Schwierigkeiten.

Das Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) am 1. Januar 1942 hat die Lage geklärt.

Art. 55 und 56 wurden durch Art. 228 StGB ersetzt. Nach diesem Artikel wird derjenige bestraft, der vorsätzlich insbesondere elektrische Anlagen beschädigt oder zerstört und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt. Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann Strafmilderung eintreten. Auch die fahrlässige Tat ist strafbar.

Zum Unterschied von Art. 55 und 56, welche eine Bestrafung davon abhängig machten, dass Personen oder Sachen einer «erheblichen Gefahr» ausgesetzt wurden, bedroht Art. 228 schon denjenigen, der durch die Zerstörung oder Beschädigung elek-

trischer Anlagen Leib, Leben oder Eigentum in «Gefahr» bringt. Bewirkt die Zerstörung oder die Beschädigung dieser Anlagen den Tod, Verletzungen oder Schaden an Sachen, so kommen dazu die besonderen Bestimmungen des StGB über Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung zur Anwendung. In der neuen Bestimmung wird der Tatbestand durch das Wort «zerstört» vervollständigt; bezüglich des Eigentums kommt nur noch «fremdes» in Betracht. Der Ausdruck «elektrische Anlagen» hat wahrscheinlich in Art. 228 den gleichen Sinn wie in Art. 55. Es handelt sich um in Betrieb genommene Anlagen. Im Erstellungsstadium stehen die Anlagen nicht unter dem Schutz von Art. 228.

Art. 239 StGB hat Art. 57 des Bundesgesetzes von 1902 ersetzt. Laut jener Bestimmung ist namentlich derjenige strafbar, welcher vorsätzlich den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert, stört oder gefährdet. Auch die Fahrlässigkeit wird bestraft, und zwar jede Fahrlässigkeit, nicht nur die grobe. Der Tatbestand des Art. 57 hat durch die Hinzufügung des Wortes «gefährdet» eine Erweiterung erfahren. Neben den «Anlagen» werden auch die «Anstalten» geschützt. Art. 239 hat die in Art. 57 vorgesehene Verschärfung im Falle der Tötung, der Verletzung oder des erheblichen Schadens nicht beibehalten. Ereignen sich diese Tatsachen unter der Herrschaft des StGB, so wird der Richter nebst Art. 239 die einschlägigen besonderen Bestimmungen des neuen Rechts anwenden.

Die Art. 228 und 239 haben gegenüber den Bestimmungen, die sie ersetzen, eine bedeutend erweiterte Tragweite. Dies erklärt sich daraus, dass sie zu einem Gesetzbuch gehören, während die früheren Bestimmungen Bestandteile eines besonderen Gesetzes waren. Art. 228 gehört zum Titel

über die gemeingefährlichen Handlungen. Nach der Marginalie betrifft er die Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen. Es handelt sich jedoch um eine durch die Gefährdung von Menschen oder Sachen gekennzeichnete Beschädigung. Art. 239 steht im Titel über die strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Verkehr und stellt die Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, unter Strafe. Er reiht unter diese Betriebe nebst der Versorgung mit Elektrizität insbesondere diejenigen mit Wasser ein.

Art. 58 des Gesetzes von 1902 stellte die Entziehung elektrischer Kraft unter Strafe. In der AS 55 I 283 hatte das Bundesgericht entschieden, Art. 58 treffe jede widerrechtliche Energieentziehung zum Vorteil des Täters oder eines Dritten, ob dieser Täter nun Abonnet sei oder nicht. Art. 146 StGB, der Art. 58 ersetzt hat, droht ebenfalls demjenigen mit Strafe, der unrechtmässig Energie insbesondere einer elektrischen Anlage entzieht. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern zu bereichern, so tritt Strafverschärfung ein. Der Täter kann somit selbst dann bestraft werden, wenn er keine Bereicherungsabsicht hegte. Art. 146 spricht von «fremden» Anlagen. Man hat darin einen Redaktionsfehler erblickt¹⁾. Indessen hat der

¹⁾ Kummer, Schweiz. Energie-Konsument 1942, S. 8.

Bundesrat in seinem Beschluss vom 20. November 1941 diese Bestimmung nicht berichtigt. Thormann und v. Overbeck gehen in ihrem Kommentar vom Text des Art. 146 aus. Die Rechtsprechung wird wahrscheinlich annehmen, dass Energie auch dann einer fremden Anlage entzogen wurde, wenn die Entziehung vom Eigentümer an den eigenen Hausinstallationen begangen wurde, weil diese eben mit einer fremden Anlage in Verbindung stehen, die ihnen die Energie übermittelt.

Die vorgesehenen Strafen sind im StGB strenger als im Gesetz von 1902. Für die vorsätzliche Handlung droht Art. 228 Zuchthaus an, Art. 239 Gefängnis; Art. 146 sieht Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis beim Vorliegen einer Bereicherungsabsicht vor (was diese ausgezeichnete Entziehung zum Verbrechen stempelt, Art. 9 StGB).

Die Verfolgung erfolgt von Amtes wegen auf Denunziation hin. Das Recht der Behörde, den Täter zu verfolgen, verjährt gemäss Art. 70 StGB. Nach dieser Bestimmung verjährt die Strafverfolgung in 10 Jahren, wenn die strafbare Tat mit Zuchthaus, in 5 Jahren, wenn sie mit einer andern Strafe bedroht ist.

Nur Art. 60 des Gesetzes von 1902 (Nichtbefolgung von Weisungen des Starkstrominspektorates) ist in Kraft geblieben.

Bemerkung zur kombinierten Frequenz-Leistungs-Regulierung

Von Th. Boveri, Baden

621.316.728 : 621.311.1

Es wird eine für den Betrieb wichtige Teilfrage des von Darrius vorgeschlagenen kombinierten Frequenz-Leistungs-Reguliersystems für grosse Netzverbände behandelt. Nach diesem System wird ein kombinierter Programmwert, bestimmt durch die Frequenz und die Leistung, die an eine fremde Kraftwerkgruppe abgegeben oder von dieser aufgenommen wird, von jeder Kraftwerkgruppe konstant gehalten. Es wird hier untersucht, wie weit die Einhaltung des kombinierten Programmwertes das Einhalten der einzelnen Programmwerte: Frequenz und abzugebende oder aufzunehmende Leistung in sich schliesst.

Discussion du système de réglage combiné de la fréquence et de la puissance proposé par Darrius pour les grands réseaux interconnectés, au point de vue d'une importante question d'exploitation. Selon ce système, chaque groupe d'usines maintient constante une valeur combinée du programme, déterminée par la fréquence et la puissance fournie à un groupe d'usines étranger ou livrée par celui-ci. L'auteur examine jusqu'à quel point le maintien de la valeur combinée du programme intéresse celui des différents valeurs du programme: fréquence et puissance à fournir ou à recevoir.

Dieses von G. Darrius vorgeschlagene Regulierverfahren¹⁾ für parallel arbeitende Kraftwerksgruppen besteht darin, dass jede Kraftwerkgruppe sich bestrebt, die Funktion $f + KE$ (oder mit einer andern Konstanten $Cf + E$) auf dem Programmwert $f_0 + KE_0$ zu halten, anstatt beispielsweise einfach die Frequenz f nach Möglichkeit dem Programmwert f_0 anzunähern. Dabei bedeutet E den «Export» der betreffenden Kraftwerkgruppe, d. h. die von ihr im ganzen nach sämtlichen übrigen Gruppen abgegebene Leistung, und K eine geeignet einzustellende Konstante, die ausschliesslich von den Verhältnissen innerhalb der betreffenden Gruppe abhängen soll. Es wird sich vielleicht noch Gelegenheit bieten, im Schosse des SEV allgemein über diese Frage zu sprechen. Zweck dieser Zeilen ist, eine wichtige Teilfrage zu behandeln, die in der Literatur etwas zu kurz gekommen zu sein

scheint, nämlich die Frage, wie weit die Einhaltung des kombinierten Programmwertes $f_0 + KE_0$ das Einhalten der einzelnen Programmwerte f_0 und E_0 in sich schliesst. Dieser Punkt wird für den Kraftwerksleiter, in Anbetracht seiner Verpflichtungen hinsichtlich Einhaltung von Frequenz und Exportquoten, in vielen Fällen ausschlaggebend sein.

Arbeitet die Kraftwerkgruppe allein, so besteht kein Export; die Regelung ist dann eine reine Frequenzregelung. Hängt andererseits die Gruppe an einem unendlich starken Netz, so hält dieses die Frequenz fest; die Gruppe kann dann lediglich in den Grenzen ihrer disponiblen Maschinenleistung den Export an das unendlich starke Netz beeinflussen. Der einfachste Fall, in dem eine kombinierte Regelung auf $f_0 + KE_0$ überhaupt denkbar ist, besteht also im Zusammenwirken von zwei Kraftwerkgruppen. Ist E der Export der ersten Gruppe, so wird derjenige der zweiten Gruppe — E zu schreiben sein, wenn wir von Uebertragungsver-

¹⁾ Bull. SEV 1937, Nr. 22, S. 525...532, ursprünglich im Bull. Soc. franç. électr. 1936, Nr. 5.